

Es ist geschafft:

Endlich kommt die **StVO-Neufassung** !



Es ist geschafft: Endlich kommt die **StVO-Neufassung** !

Am 21. September 2012 hat der Bundesrat der Neufassung der StVO zugestimmt. Die neue StVO tritt zum 1. April 2013 in Kraft.

Der VVR, als Ihr Fahrschul-Fachverlag, möchte Ihnen hier eine Zusammenfassung der zum 1. April 2013 in Kraft tretenden Änderungen geben.

Warum eine neue StVO?

Die sogenannte „Schilderwaldnovelle“ von 2009 wurde wegen eines Verfahrensfehlers für ungültig erklärt, dadurch entstand bei Ausbildern, Prüfern und Verkehrsteilnehmern bis heute Verwirrung und Rechtsunsicherheit.

Hauptgrund für die lange Verzögerung ist aber die durchgängige sprachliche Textänderung in vielen Vorschriften: Alle Regelungen, die sich bisher auf Fußgänger oder Radfahrer bezogen haben, wurden umformuliert.

Nun werden umständliche, geschlechtsneutrale Umschreibungen verwendet, weil es neben Fußgängern ja auch Fußgängerinnen und neben Radfahrern ja auch Radfahrerinnen gibt, die sich möglicherweise diskriminiert fühlen. In den neu formulierten Vorschriften heißt es nun „wer mit dem Rad fährt“, also 5 Worte statt des bisherigen klaren Begriffes „Radfahrer“. Statt „Fußgänger“ heißt es künftig „wer zu Fuß geht“.

Selbst gestecktes Ziel der Neufassung der StVO ist u.a. eine bürgernahe und verständliche Sprache.

Die Grundregeln des § 1 StVO wurden umgeschrieben, um den Begriff „Verkehrsteilnehmer“ zu umgehen. Künftig heißt es statt dessen „Wer am Verkehr teilnimmt“.

Die Bezeichnung „Schilderwaldnovelle“ ist zwar populär, gemessen an dem tatsächlichen Inhalt aber lächerlich: Nur entlang von Schutzstreifen und Sonderfahrstreifen für den Radverkehr entfallen die Haltverbotschilder und im Bereich der neuen „Parkraumbewirtschaftungszonen“ spart man einige Schilder. Auch die blauen Erinnerungszeichen „Einbahnstraße“ und „Richtgeschwindigkeit“ verschwinden, weiterhin das kleine weiße „Seitenstreifen nicht befahrbar“. Das war's aber auch schon mit dem Schilderabbau. In allen anderen Fällen werden die aus dem Verzeichnis genommenen Verkehrszeichen durch andere ersetzt.

Ein Grund für den in Deutschland tatsächlich anzutreffenden Schilderwald besteht darin, dass entgegen der schon seit Jahrzehnten bestehenden Verwaltungsvorschrift unnötig viele Gefahrzeichen aufgestellt werden, die der verantwortungsvoll Fahrende nicht benötigt. Es darf bezweifelt werden, dass sich an dieser Praxis der Straßenverkehrsbehörden wirklich etwas ändert.

Neue Begriffe

Die StVO tauscht folgende Begriffe aus, d.h. die alten Bezeichnungen werden durchgehend ersetzt:

Beschleunigungsstreifen wird **Einfädelungsstreifen**

Verzögerungsstreifen wird **Ausfädelungsstreifen**

Schild wird **Zeichen**

Zusatzschild wird **Zusatzzeichen**

Neue Präsentation der Verkehrszeichen

Die Verkehrszeichen werden in ihrer Bedeutung für den Bürger besser lesbar. Sie sind nun als Anlagen tabellarisch nach Nummern, Abbildung des Verkehrszeichens und Erläuterung fixiert.

Anlage 1 behandelt **Gefahrzeichen** zu § 40 StVO. Die Behörden können aber bei Bedarf auch die bisherigen zusätzlichen Gefahrzeichen verwenden, die in der Anlage 1 nicht enthalten sind.

Anlage 2 behandelt die **Vorschriftzeichen** zu § 41 StVO. Die Texte sind klar unterteilt in die reinen Ge- oder Verbote einerseits und die entsprechende Erläuterung andererseits.

Verhaltensvorschriften sind teilweise zu den Verkehrszeichen verlagert worden, z.B. viele Haltverbote aus § 12 StVO.

Der § 12 behält aber seine Überschrift „Halten und Parken“, die dort aufgezählten Situationen sind nun aber nicht mehr vollständig. Durch die Beschreibungen der verhaltensrelevanten Ge- oder Verbote einerseits und der dazugehörigen Erläuterung wird die StVO hier tatsächlich verständlicher und bürgernäher.

Innerhalb der Anlage 2 gibt es eine übersichtliche Struktur durch klare Abschnitte.

Anlage 3 behandelt die **Richtzeichen** zu § 42 StVO. Sie ist ähnlich strukturiert wie Anlage 2.

Teilweise erhalten die Verkehrszeichen **neue Nummern**, hauptsächlich die Ein- und Ausfahrtschilder besonders geregelter Straßen, wie Verkehrsberuhigter Bereich (325.1 und 325.2), Fahrradstraße (244.1 und 244.2), Zonen-Haltverbot (290.1 und 290.2), Fußgängerbereich (242.1 und 242.2), Umweltzone (270.1 und 270.2)

Verkehrszeichen die abgeschafft werden

Alle **Bahnübergänge** werden mit Zeichen 151 gekennzeichnet, also die Bahnübergänge mit Schranken ebenso wie die unbeschränkten. Das bisherige Zeichen 150 „beschränkter Bahnübergang“ wird damit abgeschafft.

Das **Einbahnstraßen-Erinnerungsschild** VZ 353 wurde in Deutschland wenig verwendet. Es ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, denn am Beginn der Einbahnstraße und nach Kreuzungen steht VZ 220.

Gut wenn man das in einer fremden Innenstadt auch gesehen hat. Mit der Abschaffung des Verkehrszeichens 353 tut man dem deutschen Autofahrer aber keinen Gefallen, denn er wird die Schilder im Ausland sehr häufig antreffen.

Das Zeichen **Richtgeschwindigkeit** VZ 380, das ohnehin selten aufgestellt und noch seltener befolgt wurde, wird abgeschafft.

Das Zusatzzeichen **schlechter Fahrbahnrand** VZ 388 entfällt. Bei Bedarf wird dafür VZ 101 mit Zusatzzeichen Text „Seitenstreifen nicht befahrbar“ aufgestellt.



VZ 150
(wird abgeschafft)



VZ 151



VZ 353
(wird abgeschafft)



VZ 220



VZ 380
(wird abgeschafft)



VZ 101
mit Zusatzzeichen
Seitenstreifen
nicht befahrbar



VZ 388
(wird abgeschafft)

Einige Gefahrzeichen wurden aus dem allgemeinen Katalog der Verkehrszeichen herausgenommen und zwar die Zeichen 113, 115, 116, 128, 129, 134, 140, 144. Diese wurden aber nur in den § 39 Abs. 7 und 8 verschoben. Falls erforderlich, soll demnächst statt dieser Schilder das allgemeine Gefahrzeichen 101 mit Zusatzschild aufgestellt werden, in Ausnahmefällen aber nach wie vor das Verkehrszeichen mit den bekannten Symbolen.

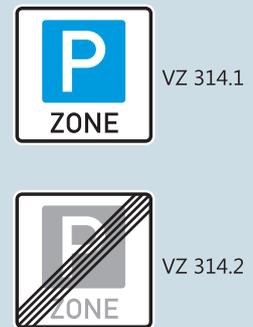


Neues Verkehrszeichen

Neu eingeführt wird die **Parkraumbewirtschaftungszone** VZ 314.1 und 314.2

Hier darf nur mit **Parkschein** oder mit **Parkscheibe** geparkt werden. Durch ein **Zusatzzeichen** wird angegeben, ob Parkscheibe oder Parkschein erforderlich ist. Durch Zusatzzeichen können Bewohner davon freigestellt werden.

Dieses neue Zeichen bringt für das Ziel, den Schilderwald zu reduzieren, tatsächlich etwas, denn nun müssen nicht die vielen Schilder mit gleicher Regelung nach jeder Einmündung neu aufgestellt werden.



Neue Bedeutungen bei Verkehrszeichen

Der bisherige „Sonderfahrstreifen für Linienbusse“ VZ 245 erhält die neue amtliche Bezeichnung **Bussonderfahrstreifen**. Neben den Linienbussen dürfen dort generell Fahrzeuge fahren, die das Symbol gemäß § 33 Abs. 4 und Anlage 4 BOKraft führen dürfen, also z.B. im Schülerverkehr. Es bleibt aber dabei, dass Taxen, Radfahrer oder Reisebusse dort nur fahren dürfen, wenn ein entsprechendes Zusatzschild dies erlaubt.

Taxen dürfen an Bushaltestellen zum sofortigen Ein- und Aussteigen von Fahrgästen halten. Dies dürfen allerdings auch alle anderen Fahrzeuge, da an Bushaltestellen nur das Parken verboten ist und nicht das Halten. Auch eine eventuell im Bereich von Bushaltestellen auf der Fahrbahn befindliche Grenzmarkierung (Zickzack-Linie) ändert nichts daran, dass hier nur ein Parkverbot besteht.



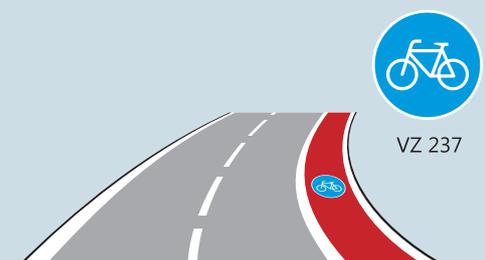
Absolutes Haltverbot lautet nun die offizielle Bezeichnung des VZ 283.

Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung VZ 269. Das Verbot gilt jetzt **erst ab 20 Liter wassergefährdender Ladung**.



Fahrbahnbegrenzung mit auf der Straße markiertem Radweg. Links von der durchgehenden Fahrbahnbegrenzungslinie dürfen Fahrzeuge nicht halten, wenn rechts ein **Seitenstreifen** oder ein **Sonderweg** vorhanden ist. Diese neue Regelung dient dazu, entlang von Radwegen überhaupt keine Haltverbots-Verkehrszeichen aufstellen zu müssen.

Grenzt die Fahrbahnbegrenzungslinie einen Sonderweg ab, so darf sie nur überfahren werden, wenn dahinter anders nicht erreichbare Parkstände, Grundstückszufahrten angelegt sind. Die Benutzer des Sonderweges dürfen dabei weder gefährdet noch behindert werden.





VZ 244.1 mit
Zusatzzeichen Kraftwagen und
Krafträder frei



VZ 156



VZ 162



Zusatzzeichen 1020-11



Zusatzzeichen 1020-13

Schutzstreifen für den Radverkehr werden durch Leitlinien abgegrenzt. Sie werden in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Radverkehr“ auf der Fahrbahn gekennzeichnet. Schutzstreifen dürfen von Kraftfahrzeugen nur bei Bedarf befahren werden, z.B. bei Gegenverkehr auf schmalen Straßen. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden.

Neu ist, dass auf Schutzstreifen generell nicht geparkt werden darf. Entlang solcher Straßen können die Haltverbotsschilder also demnächst entfallen.

Wegen der gebotenen Rücksicht auf Radfahrer gilt auf der **Fahrradstraße** eine **Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h**. Bisher war dies nicht klar geregelt.

Bahnübergänge

Generelles Überholverbot ab dem Verkehrszeichen „Bahnübergang mit dreistreifigen Bake“ VZ 156, bis hinter die Gleise.

Das Verbot gilt für alle Fahrzeugführer, also auch für Radfahrer. Kraftfahrzeuge jeder Art dürfen nun vorher nicht mehr überholt werden.

Die oft aufgestellten Überholverbots-Schilder VZ 276 können deshalb meist entfallen, außer wenn das Überholverbot schon weit vor dem Bahnübergang beginnen soll.

Rechtliche Zweifel werden beim Aufschließen vorbei an wartenden Fahrzeugen dort auftauchen, wo mehrere Fahrstreifen in derselben Fahrtrichtung vorhanden sind, denn an den wartenden Fahrzeugen wird rechtlich nicht vorbeigefahren, sondern diese werden überholt.

Vermutlich wird man in der Praxis solche Verstöße gegen den Wortlaut der StVO tolerieren.

Die **Wartepflicht** für LKW und für Züge (auch PKW mit Anhänger) gleich nach der einstreifigen Bake VZ 162, **wird ersatzlos gestrichen**.

Diese alte Regelung ist ohnehin kaum befolgt worden.

Weitere Neuerungen

Der neue erweiterte Text zum Zusatzzeichen „Schwerbehinderte mit Parkausweis Nr... frei“ nimmt schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen, jeweils mit besonderem Parkausweis Nr..., vom Haltverbot aus.

Inline-Skater §§ 31 Abs. 2 und § 24 StVO

Durch das Zeichen „Inline-Skaten und Rollschuhfahren frei“ wird beides zugelassen. Es gelten die **Vorschriften wie für Fußgänger**. Also muss grundsätzlich auf dem Gehweg gefahren werden, § 25 Abs. 1 StVO.

Radwege dürfen nur benutzt werden, wenn das Zusatzschild dies ausnahmsweise erlaubt. Auf der Fahrbahn darf, wenn ein Gehweg vorhanden ist, nur bei Zusatzschild gefahren werden. Ist kein Gehweg vorhanden, jedoch ein Seitenstreifen, so ist dieser zu benutzen.

Wenn es weder Gehweg noch Seitenstreifen gibt, darf am rechten Fahrbahnrand gefahren werden. Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

Neuerungen für Krafttradfahrer

Gemäß § 17 StVO müssen Kraftträder auch am Tag mit Abblendlicht fahren. Neu werden nun auch Tagfahrleuchten zugelassen.

Neuerungen für Radfahrer

Bei den Verkehrszeichen 237, 240, und 241 besteht **Benutzungspflicht des Radwegs**. Dies gilt für Radwege auf beiden Straßenseiten soweit die Schilder in Fahrtrichtung stehen. Die frühere Regelung, wonach linke Radwege nur benutzt werden dürfen (und nicht müssen), wurde aufgegeben. Die Behörden sollen diese Schilder nur aufstellen, wenn die Beschaffenheit der Radwege gut ist.

Deshalb wird es vermehrt Radwege anderer Art, mit dem Piktogramm „Radfahrer“ geben, deren Benutzung den Radfahrern zwar empfohlen wird, die sie aber nicht befahren müssen.

Durch das Piktogramm wird auch oft ein **Schutzstreifen** für Radfahrer am rechten Straßenrand gekennzeichnet.

Das Zeichen „Radfahrer frei“ **erlaubt** das Radfahren z.B. auf Gehwegen. Es wird oft bei der Ortsdurchfahrt kleiner Gemeinden als Verbindungsstrecke zwischen dem in beide Richtungen zu befahrenden Radweg verwendet, damit die Radfahrer die Fahrbahn nicht zweimal überqueren müssen.

Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder **bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen** mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt wird, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.

Hinter Fahrrädern dürfen in **Anhängern**, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, nach **gleichen Bedingungen bis zu zwei Kinder** mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete 7. Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.

Die frühere Regelung, das ein durch **treten** (ohne Motorkraft) fortbewegtes Mofa verkehrsrechtlich als Fahrrad gilt, wurde abgeschafft.

Die Freigabe-Möglichkeiten von Einbahnstraßen durch Zusatzzeichen wurden erweitert.

Auf eine für Radfahrer **durchlässige Sackgasse** wird vermehrt durch ein Verkehrszeichen hingewiesen.

Diese schon vorweg praktizierten Hinweise sind insbesondere für ortsfremde Radfahrer wertvoll.



VZ 237



VZ 241



VZ 240



Piktogramm
Radfahrer



Zusatzzeichen
1022-10



Mofa



VZ 220



Zusatzzeichen
1000-32



VZ 357-50